

Ratsleitung GGR

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates mit einem 5. Nachtrag
(Stellung Parlamentsdienst)

Anträge:

1. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 1. März 2010 wird mit einem 5. Nachtrag wie folgt geändert:

Art. 2 Ratsleitung

Abs. 2 Ziff. 6. lautet neu wie folgt:

6. budgetierte die Ausgaben des Rates und bewilligt im Rahmen des Voranschlages Ausgaben im Einzelfall bis 40'000 Franken, vorbehältlich Art. 3 Abs. 2 Ziff. 6 sowie Art. 4 Abs. 2 lit. d.

Art. 4 Ratsschreiberin, Ratsschreiber

Abs. 2 lautet neu wie folgt:

Der Ratsschreiber oder die Ratsschreiberin:

- a. führt und organisiert den Parlamentsdienst und stellt dessen Mitarbeitende im Rahmen des Budgets an.*
- b. berät die Ratsleitung und die Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten in rechtlichen Fragen und unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Vorbereitung und Leitung der Ratssitzungen,*
- c. berät die Ratsmitglieder bei der Ausarbeitung von Vorstössen und Initiativen;*
- d. kann im Rahmen des Budgets im Einzelfall Ausgaben bis 25'000 Franken und jährlich wiederkehrend (oder entsprechende Einnahmehausfälle) bis Fr. 2'000 bewilligen;*
- e. nimmt Anliegen der unabhängigen Aufsichtsstellen entgegen.*

Abs. 3 (neu) lautet wie folgt:

Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber ist der Ratsleitung unterstellt. Diese regelt die Anstellungsbedingungen, sofern sie nicht vom Grossen Gemeinderat festgelegt wurden.

Art. 5 Parlamentsdienst (neu)

Abs. 1 lautet neu wie folgt:

Der Parlamentsdienst trägt die Verantwortung für die Sekretariats- und Kanzleiarbeiten des Grossen Gemeinderates, der Ratsleitung, der parlamentarischen Kommissionen sowie der Interfraktionellen Konferenz.

Abs. 2 lautet neu wie folgt:

Dem Parlamentsdienst obliegt insbesondere:

- a. die Geschäftsverwaltung sowie die Ausfertigung, Publikation, Zustellung und Aufbewahrung der Akten,*
- b. die Protokollführung im Grossen Gemeinderat, der Ratsleitung und den parlamentarischen Kommissionen,*
- c. die Pflege der Webseite des Grossen Gemeinderates sowie die Bereitstellung der nicht öffentlich zugänglichen Informationen im Extranet,*
- d. die Rechnungsführung sowie die Erstellung von Budget und Rechnung des Grossen Gemeinderates und des Parlamentsdienstes,*
- e. die Personaladministration der Ratsmitglieder.*

Abs. 3 (neu) lautet wie folgt:

Für das Anstellungsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Parlamentsdienstes kommt das städtische Personalrecht sinngemäss zur Anwendung, sofern der Grosse Gemeinderat keine spezifischen Bestimmungen erlassen hat.

Art. 6 Weibelin, Weibel

Abs. 1 lautet neu wie folgt:

Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Parlamentsdienstes amtiert während den Ratsitzungen als Weibelin oder Weibel. In dieser Funktion unterstützt sie oder er die Ratsleitung administrativ bei der Vorbereitung und Durchführung der Ratssitzungen.

(Abs. 2 wird aufgehoben.)

Art. 17 Entschädigungen

Art. 17 lautet neu wie folgt:

Die Mitglieder und die Fraktionen beziehen eine Entschädigung, die vom Grossen Gemeinderat in einem Reglement festgelegt wird.

Art. 19 Ausstandspflicht

Abs. 1 lautet neu wie folgt:

Ein Ratsmitglied, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Parlamentsdienstes beziehungsweise eine beigezogene Person hat bei Beratungen und Abstimmungen in den Ausstand zu treten:

- 1. wenn es sich um ein Geschäft handelt, bei dem das Ratsmitglied, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Parlamentsdienstes beziehungsweise die beigezogene Person Vertragspartner der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist;*

2. wenn die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Eltern, ein Elternteil oder ein Kind des Ratsmitglieds, der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des Parlamentsdienstes beziehungsweise der beigezogenen Person beteiligt im Sinne von Ziff. 1 ist;

3. wenn eine natürliche oder juristische Person beziehungsweise eine einfache Gesellschaft Beteiligte im Sinne von Ziff. 1 und das Ratsmitglied, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Parlamentsdienstes beziehungsweise die beigezogene Person mit der Geschäftsführung oder Vertretung der betreffenden Person oder Personenverbindung beauftragt ist.

(Abs. 2 wird aufgehoben.)

Art. 22 Amtsgeheimnis

Art. 22 lautet neu wie folgt:

Mitglieder der Ratsorgane, Stellvertretende, Hörerinnen und Hörer sowie Mitarbeitende des Parlamentsdienstes und beigezogene Personen sind in Angelegenheiten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 23 Öffentlichkeitsarbeit

Abs. 4 lautet neu wie folgt:

Mitarbeitenden des Parlamentsdienstes und beigezogenen Personen sind Äusserungen gegenüber der Öffentlichkeit nur mit ausdrücklicher Bewilligung des für die Orientierung der Öffentlichkeit zuständigen Mitglieds gestattet.

Art. 27 Unterstützung von Rat und Ratsorganen

(Abs. 1 wird aufgehoben.)

Abs. 2 lautet neu wie folgt:

Rat und Ratsorgane können zur Unterstützung externe Personen, beispielsweise Sachverständige, beiziehen. Im Falle des Beizugs städtischer Angestellter ist die Einwilligung des zuständigen Mitgliedes des Stadtrates erforderlich.

Art. 29 Protokoll der Ratsorgane

Abs. 1 lautet neu wie folgt:

Die Protokollführerin oder der Protokollführer eines Ratsorgans führt ein Protokoll, enthaltend:

1. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder, der anwesenden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, der anwesenden Hörerinnen oder Hörer, der oder des Vorsitzenden, der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie aller weiteren anwesenden Personen;

2. die Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte, die Abstimmungen mit Erwähnung der Anträge und der Stimmenzahl sowie die formellen und materiellen Beschlüsse unter Angabe der wesentlichen Beweggründe der Mehr- und Minderheit.

Abs. 2 lautet neu wie folgt:

Die Protokolle der Ratsorgane sind nicht öffentlich. Je eine Ausfertigung des Protokolls wird jedem Mitglied der Ratsleitung, allen Mitgliedern des Ratsorgans, den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, den Hörerinnen oder Hörern, den Fraktionspräsidentinnen o-

der –präsidenten und den Mitgliedern des Stadtrates zugestellt. Zudem kann jedes Ratsmitglied das Protokoll im Extranet oder beim Parlamentsdienst einsehen.

Abs. 3 lautet neu wie folgt:

Vorgänge, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, sind unter ausdrücklichem Hinweis darauf separat zu protokollieren. Das separate Protokoll wird allen Empfängerinnen und Empfängern gemäss Abs. 2 mit Ausnahme der Fraktionspräsidentinnen oder –präsidenten zugestellt. Es wird im Extranet nicht aufgeschaltet und kann beim Parlamentsdienst nicht eingesehen werden.

Art. 30 Ausfertigung und Veröffentlichung

(Abs. 1 wird aufgehoben.)

Art. 51 Einladung

Abs. 4 lautet neu wie folgt:

Vom Zeitpunkt der Einladung an stehen die Akten den Ratsmitgliedern beim Parlamentsdienst zur Einsicht offen. Gleichzeitig liegt öffentlich das Protokoll auf, das zur Behandlung allfälliger Einsprachen traktandiert ist.

Art. 68 Dringliche Motion

Abs. 1 lautet neu wie folgt:

Sofern eine Motion mindestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn mit dem Antrag auf Dringlicherklärung beim Parlamentsdienst und der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht wird, lässt sie oder er zu Beginn der Sitzung über die Dringlicherklärung abstimmen. Die Dringlichkeit ist von der Erstunterzeichnerin oder vom Erstunterzeichner kurz zu begründen. Eine Diskussion über die Dringlichkeit findet nicht statt.

Art. 72 Dringliches Postulat

Abs. 1 lautet neu wie folgt:

Sofern ein Postulat mindestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn mit dem Antrag auf Dringlicherklärung beim Parlamentsdienst und der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht wird, lässt sie oder er zu Beginn der Sitzung über die Dringlicherklärung abstimmen. Die Dringlichkeit ist von der Erstunterzeichnerin oder vom Erstunterzeichner kurz zu begründen. Eine Diskussion über die Dringlichkeit findet nicht statt.

Art. 75 Dringliche Interpellation

Abs. 1 lautet neu wie folgt:

Sofern eine Interpellation vor Sitzungsbeginn mit dem Antrag auf Dringlicherklärung beim Parlamentsdienst und der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht wird, lässt sie oder er zu Beginn der Sitzung über die Dringlicherklärung abstimmen. Die Dringlichkeit ist von der Interpellantin oder vom Interpellanten kurz zu begründen. Eine Diskussion über die Dringlichkeit findet nicht statt.

Art. 83 Fragestunde

Abs. 2 lautet neu wie folgt:

Fragestellung und Antwort des Stadtrates erfolgen mündlich. Für die Reihenfolge der Behandlung ist der Eingang beim Parlamentsdienst beziehungsweise die Anmeldung in der Fragestunde massgeblich.

Abs. 3 lautet neu wie folgt:

Zuerst werden die beim Parlamentsdienst eingereichten Fragen behandelt, jedoch höchstens eine Frage pro Mitglied. Dann kommen die in der Fragestunde angemeldeten Fragen an die Reihe, jedoch nur von Mitgliedern, die noch keine Frage gestellt haben. Es folgen weitere beim Parlamentsdienst eingereichte Fragen. Schliesslich gelangen weitere in der Fragestunde angemeldete Fragen zur Behandlung.

Abs. 4 lautet neu wie folgt:

Fragen, die beim Parlamentsdienst eingereicht werden, sollen bis am Donnerstag der Vorwoche eintreffen.

2. Die Änderungen gemäss Ziff. 1 treten auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Weisung:

1. Ausgangslage

Die Ratsleitung des Grossen Gemeinderates hat sich mehrfach und einstimmig dafür ausgesprochen, den Parlamentsdienst direkt dem Grossen Gemeinderat zu unterstellen. Mit dieser Änderung wird die Gewaltenteilung respektiert und das Parlament erhält die ihm zustehende Eigenständigkeit. Das heutige, historisch gewachsene System ist nicht mehr zeitgemäss und soll durch eine Regelung mit klaren Kompetenzaufteilungen und Zuständigkeiten ersetzt werden. Gleichzeitig soll der neue Parlamentsdienst aber auch vermehrt Unterstützungsaufgaben übernehmen, insbesondere für die Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten. Im Kanton Zürich sind heute die Parlamentsdienste der Städte Zürich und Uster verwaltungsunabhängig und ausschliesslich dem Parlament unterstellt.

2. Parlamentsdienst

2.1 Heutige Regelung

Heute besteht der Winterthurer Parlamentsdienst hauptsächlich aus zwei Mitarbeitenden der Stadtkanzlei. Der Leiter des Parlamentsdienstes (und gleichzeitig Ratsschreiber) und der Ratssekretär (und gleichzeitig Ratsweibel) sind bis zu einem gewissen Rahmen für die Beratung von Rat und Ratsorganen sowie für die Sekretariats- und Kanzleiarbeiten des Grossen Gemeinderates zuständig. Als Mitarbeitende der Stadtkanzlei sind sie dem Stadtschreiber und damit schlussendlich dem Stadtrat unterstellt. Der Ratsschreiber ist allerdings auch vom Parlament gewählt und von Amtes wegen Mitglied der Ratsleitung. Die Abgrenzung dieser Doppelrolle ist heute praktisch unregelt und bereitet in der Praxis teilweise Schwierigkeiten. Neben diesen zwei Mitarbeitenden sind diverse Protokollführerinnen und Protokollführer für die Abfassung der Protokolle im Grossen Gemeinderat und den Kommissionen tätig. Sie sind jedoch nicht Mitarbeitende der Stadtkanzlei und ihre (personalrechtliche) Stellung ist nur rudimentär geregelt.

2.2 Neue Regelung

Der neue, ausschliesslich dem Grossen Gemeinderat unterstellte Parlamentsdienst besteht aus den folgenden Personen: Ratsschreiber/in (und gleichzeitig Leiter/in des Parlamentsdienstes), Ratssekretär/in (und gleichzeitig Ratsweibel/in) sowie sämtlichen Protokollführenden. Aufgrund einer klaren und einheitlichen Unterstellung wird es keine Abgrenzungs-

schwierigkeiten mehr geben. Die Leitung des Parlamentsdienstes wird direkt der Ratsleitung unterstellt sein und damit einzig dem Parlament verpflichtet.

3. Die einzelnen Funktionen des Parlamentsdienstes

3.1 Ratsschreiber/in

Bis vor etwas mehr als zehn Jahren war es in Winterthur üblich, dass der Stadtschreiber gleichzeitig als Ratsschreiber des Parlaments (damals noch als «Ratssekretär» bezeichnet) amtierte. Dann untersagte eine Änderung des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) die Ausübung dieser Doppelfunktion. Daher wählte der Grosse Gemeinderat im Jahr 2006 den damaligen juristischen Stellvertreter des Stadtschreibers zum neuen Ratsschreiber.

Die Stellung des Ratsschreibers ist heute nur unvollständig geregelt. Er wird nach geltendem Recht vom Parlament für vier Jahre gewählt und ist Mitglied der Ratsleitung. Darüber hinaus lässt die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates aber offen, ob es sich bei dieser Tätigkeit um eine Anstellung oder um ein Auftragsmandat handelt. Ebenfalls keine Angaben enthält die Geschäftsordnung zur Frage, ob das Ratspräsidium oder ein Mitglied der Ratsleitung dem Ratsschreiber verbindliche Weisungen erteilen können. Neben der Stellung ist auch die Entschädigung in keinem Parlamentserlass geregelt, obschon dies Art. 17 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates verlangt. Der Ratsschreiber übt heute eine Doppelrolle aus, die potenziell zu Interessenkonflikten führen kann. Einerseits ist er für die rechtliche Beratung von Ratsleitung und Präsidium zuständig. Andererseits ist er vollumfänglich von der Stadtkanzlei angestellt und letztlich dem Stadtrat unterstellt.

Mit dem vorliegenden Antrag soll die Ratsleitung einerseits zur direkt vorgesetzten Instanz des Ratsschreibers erklärt werden. Andererseits soll es dem Grossen Gemeinderat und der Ratsleitung obliegen, die genauen Anstellungsbedingungen festzuhalten. Nicht mehr zeitgemäss ist beispielsweise, dass sämtliche Sitzungsteilnahmen des Ratsschreibers nicht Bestandteil seiner Arbeitszeit sind und daher wie bei den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates separat entschädigt werden.

Die derzeitigen Aufgaben des Ratsschreibers sind in Art. 4 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) nur unvollständig aufgeführt. Absatz 2 soll daher mit denjenigen Aufgaben ergänzt werden, die seit Jahren zum Pflichtenheft des Ratsschreibers gehören. Dies sind bspw. die Beratung von Ratsmitgliedern bei der Einreichung von Vorstössen und Initiativen oder auch die Funktion einer Ansprechperson für personelle Anliegen von dem Rat administrativ zugeordneten Personen (Ombudsfrau, Leiterin Finanzkontrolle und Datenschutzbeauftragter). Als Ansprechperson dieser Stellen hat er eine Koordinationsfunktion ohne Vorgesetztenfunktion. Neu soll in der Geschäftsordnung festgehalten werden, dass der Ratsschreiber oder die Ratsschreiberin der Ratsleitung unterstellt ist und den Parlamentsdienst leitet. Dementsprechend wird der Ratsschreiber oder die Ratsschreiberin ermächtigt, im Rahmen des Budgets im Einzelfall bis zu 25'000 Franken zu bewilligen. Darüber hinaus ist die Ratsleitung oder der Grosse Gemeinderat zuständig. Heute sind Ausgaben des Ratssekretariats in der Regel durch den Stadtschreiber zu autorisieren.

3.2 Ratssekretär/in

Der oder die Ratssekretär/in ist für sämtliche administrativen Belange des Grossen Gemeinderates und seiner Ratsorgane ausserhalb der Sitzungen zuständig. Er oder sie ist dem Ratsschreiber unterstellt.

3.3 Ratsweibel/in

Die Funktion des Ratsweibels bzw. der Ratsweibelin übernimmt traditionsgemäss der Ratssekretär oder die Ratssekretärin des Grossen Gemeinderates. Die Unterstellung des Rats-

weibels bzw. der Ratsweibelin ist heute nicht restlos klar und die Tätigkeit wird wie beim Ratsschreiber separat entschädigt. Die Aufgaben des Ratsweibels bzw. der Ratsweibelin bleiben unverändert und bestehen hauptsächlich in der administrativen Unterstützung der Ratsleitung bei der Vorbereitung und Durchführung der Ratssitzungen.

3.4 Protokollführerinnen und Protokollführer

Gemäss heutiger Regelung in Art. 6 Abs. 2 GeschO GGR kann für die Protokollierung im Rat «eine Protokollführerin oder ein Protokollführer angestellt werden». Dies ist seit Jahren gängige Praxis. Allerdings ist nicht geregelt, ob ein Anstellungsverhältnis vorliegt und, falls ja, wer Anstellungsinstanz ist. Dasselbe gilt für die Protokollführenden in den parlamentarischen Kommissionen. Artikel 27 Abs. 1 GeschO GGR sieht zwar vor, dass die Protokollführenden durch die Kommissionen gewählt werden. Auch hier existiert aber keine Regelung zur Unterstellung. In der Praxis werden die Protokollführerinnen und Protokollführer durch den Ratssekretär des Grossen Gemeinderats rekrutiert und nach Absprache mit dem Kommissionspräsidium von der entsprechenden Kommission gewählt. Die Anstellungsverfügungen erhielten die Protokollführerinnen und Protokollführer bisher vom Stadtschreiber. Die Ratsleitung hat an ihrer Sitzung vom 27. Februar 2017 beschlossen, dass die Protokollführerinnen und Protokollführer vorderhand dem Ratsschreiber zu unterstellen sind, damit eine klare personalrechtliche Unterstellung besteht. Mit vorliegendem Antrag wird die Verantwortung für die Protokollführung im Rat und den Kommissionen vollumfänglich dem Parlamentsdienst übertragen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass genügend Protokollführende angestellt sind, um sämtliche Bedürfnisse abdecken zu können. Die Vergütung der Protokollführenden basiert heute auf dem Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder. Bisher wurden die Protokollführenden in den Kommissionen als «Sekretärinnen» bzw. «Sekretäre» bezeichnet (vgl. Art. 27 GeschO GGR). Mit dem vorliegenden Antrag sollen die Begriffe in der Geschäftsordnung vereinheitlicht und Protokollführende nur noch als solche bezeichnet werden.

4. Auswirkungen der Neuregelung

Mit der Unterstellung des Parlamentsdienstes unter den Grossen Gemeinderat ist geplant, die Kommissionspräsidien bei ihrer Sitzungsplanung und Geschäftsbehandlung vermehrt zu unterstützen und rechtlich zu beraten. Der Parlamentsdienst soll auch als Stabsstelle der Ratsleitung dienen und letzterer bei strategischen Angelegenheiten vermehrt zur Seite stehen. Auch ist davon auszugehen, dass der Parlamentsdienst in Zukunft in die Ausarbeitung von Parlamentarischen Initiativen einbezogen wird. Dabei ist es wichtig, dass die Mitarbeitenden des Parlamentsdienstes verwaltungsunabhängig sind und einzig der Ratsleitung unterstehen, wodurch deren Gewicht und dasjenige des Grossen Gemeinderats insgesamt gestärkt werden. Im Übrigen wird der neue Parlamentsdienst selber für die Budgetierung und Rechnungsführung des Grossen Gemeinderates und des Parlamentsdienstes zuständig sein, was bisher grösstenteils im Zuständigkeitsbereich der Stadtkanzlei lag. Dasselbe gilt weitestgehend für die Personaladministration, welche heute im Zuständigkeitsbereich der Stadtkanzlei und des Personaldienstes DKD liegt.

Im Rahmen der Neuregelung ist abzuschätzen, wie viele Stelleneinheiten bei einer Vonselbstständigung des Parlamentsdienstes aus der Stadtkanzlei herausgelöst und neu der Ratsleitung unterstellt werden. Grundlage dazu bilden Einschätzungen der Stelleninhaber einerseits und des bisherigen Vorgesetzten andererseits. Es ist zu erwarten, dass bei einer Ablösung einer neuen Organisationseinheit aus einer alten sich unterschiedliche Schätzungen ergeben, insbesondere, da für gewisse Tätigkeiten keine oder ungenaue Stellenbeschriebe existieren oder gewisse Tätigkeiten wie die Sitzungsteilnahme von Ratsschreiber und Ratssekretär ausserhalb der Anstellungsverhältnisse auf Stundenbasis entschädigt wurden. Im Weiteren werden durch die Loslösung des Parlamentsdienstes aus der Stadtkanzlei neue Schnittstellen geschaffen, welche einen gewissen Synergieverlust bedeuten. Der Synergieverlust ist in gewissem Sinn der Preis, welcher für die politisch gewollte Vonselbstständigung zu bezahlen ist.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es durch die Verselbstständigung entsprechend den neuen Aufgaben und Leistungen zu einer Stellenausweitung in bescheidenem Masse kommt. Die Schätzungen gehen insgesamt von finanzwirksamen 0,45 bis 0,65 Stelleneinheiten aus. Die zusätzlichen Stelleneinheiten sind mit dem Budget zu beantragen, für das Budget 2019 wird der Mittelwert von insgesamt 0.55 zusätzlichen Stelleneinheiten vorgeschlagen. (Total der Synergieverluste von 0.15 sowie der zusätzlichen Stellenprozente für den Parlamentsdienst von 0.4). Entsprechend startet der unabhängige Parlamentsdienst (ohne die separat entschädigten Protokollführenden) ab 2019 mit 1.9 Stelleneinheiten und der Stadtkanzlei stehen für die Kanzleiaufgaben 7.3 Stellen zur Verfügung.

5. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Dieser 5. Nachtrag zur Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Falls ein Rechtsmittel oder ein Referendum gegen den Entscheid des Grossen Gemeinderates ergriffen wird, entscheidet die Ratsleitung über die Inkraftsetzung.

Die Berichterstattung vor dem Grossen Gemeinderat ist der Aufsichtskommission des Grossen Gemeinderates übertragen.

Für die Ratsleitung

Der Präsident:

F. Landolt

Der Ratsschreiber:

M. Bernhard

9

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Art. 4 Ratsschreiberin, Ratsschreiber		
² Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber: 1. berät die Ratsleitung in rechtlichen Fragen und unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Vorbereitung und Leitung der Ratssitzungen; 2. redigiert die Erlasse und Beschlüsse des Grossen Gemeinderats, sofern dieser damit nicht eine Kommission beauftragt. Ergeben sich bei der redaktionellen Bereinigung der Beschlüsse Widersprüche, ist darüber dem Grossen Gemeinderat Bericht und Antrag zu unterbreiten; 3. trägt die Verantwortung für die Abfassung des Protokolls.	² Der Ratsschreiber oder die Ratsschreiberin: a. führt und organisiert den Parlamentsdienst und stellt dessen Mitarbeitende im Rahmen des Budgets an. b. berät die Ratsleitung und die Kommissionspräsidentinnen und Kommissionspräsidenten in rechtlichen Fragen und unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Vorbereitung und Leitung der Ratssitzungen, c. berät die Ratsmitglieder bei der Ausarbeitung von Vorstössen und Initiativen; d. kann im Rahmen des Budgets im Einzelfall Ausgaben bis 25'000 Franken und jährlich wiederkehrend (oder entsprechende Einnahmefälle) bis Fr. 2'000 bewilligen; e. nimmt Anliegen der unabhängigen Aufsichtsstellen entgegen.	Die Aufgaben des Ratsschreibers, die seit langem der gelebten Praxis entsprechen werden ergänzt. Neu wird festgelegt, dass der Ratsschreiber dem (neu dem GGR unterstehenden) Parlamentsdienst vorsteht und daher eine entsprechende Finanzkompetenz erhält. Zum Vergleich der Finanzkompetenzen: In Uster verfügt der Leiter des Parlamentsdienstes über eine Kompetenz von Fr. 25'000, in der Stadt Zürich über eine solche von Fr. 200'000.
	³ Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber ist der Ratsleitung unterstellt. Diese regelt die Anstellungsbedingungen, sofern sie nicht vom Grossen Gemeinderat festgelegt wurden.	Bisher war die Unterstellung des Ratsschreibers nicht geregelt. Faktisch führt der Ratsschreiber schon heute die Anweisungen der Ratsleitung aus. Die genauen Anstellungsbedingungen sollen von der vorgesetzten Ratsleitung festgelegt werden, sofern der Grosse Gemeinderat keine eigene Bestimmungen erlässt.
Art. 5 Rechnungsführung, Kanzlei, Ratssekretariat	Parlamentsdienst	
¹ Das Sekretariat des Grossen Gemeinderates (Ratssekretariat) innerhalb der Stadtkanzlei besorgt in Absprache mit dem Ratsschreiber die Rechnungsführung sowie die Koordination	¹ Der Parlamentsdienst trägt die Verantwortung für die Sekretariats- und Kanzleiarbeiten des Grossen Gemeinderates, der Ratsleitung, der parlamentarischen Kommissionen sowie der	Hier wird festgelegt, dass nicht mehr die Stadtkanzlei, sondern neu der (verwaltungsunabhängige) Parlamentsdienst für die Kanzlei- und Sekretariatsarbeiten zuständig ist. Der Parla-

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
der Sekretariats- und Kanzleiarbeiten des Grossen Gemeinderats und seiner Organe.	Interfraktionellen Konferenz.	mentsdienst ist neben dem GGR für sämtliche Ratsorgane (ausgenommen die Fraktionen) zuständig.
² Das Ratssekretariat ist insbesondere für die Ausfertigung, Zustellung und Aufbewahrung der Akten sowie für die Führung eines Geschäftsverzeichnisses verantwortlich. Überdies sorgt das Ratssekretariat für die Bereitstellung der nicht öffentlich zugänglichen Informationen im Extranet.	² Dem Parlamentsdienst obliegt insbesondere: a. die Geschäftsverwaltung sowie die Ausfertigung, Publikation, Zustellung und Aufbewahrung der Akten, b. die Protokollführung im Grossen Gemeinderat, der Ratsleitung und den parlamentarischen Kommissionen, c. die Pflege der Webseite des Grossen Gemeinderates sowie die Bereitstellung der nicht öffentlich zugänglichen Informationen im Extranet, d. die Rechnungsführung sowie die Erstellung von Budget und Rechnung des Grossen Gemeinderates und des Parlamentsdienstes, e. die Personaladministration der Ratsmitglieder.	Hier werden die einzelnen Aufgaben - nicht abschliessend - aufgeführt. Die Aufgaben gemäss lit. a. bis c. werden heute schon vollumfänglich durch Mitarbeitende des Parlamentsdienstes ausgeführt. Die Rechnungsführung sowie die Personaladministration erfolgt heute teilweise durch Mitarbeitende ausserhalb des Parlamentsdienstes. Diese Aufgaben sollen weitestgehend vom Parlamentsdienst übernommen werden.
	³ Für das Anstellungsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Parlamentsdienstes kommt das städtische Personalrecht sinngemäss zur Anwendung, sofern der Grosse Gemeinderat keine spezifischen Bestimmungen erlassen hat.	
Art. 6 Weibelin, Weibel, Protokollführerin, Protokollführer	Weibelin, Weibel	Dieser Artikel regelt die Protokollführung nicht mehr, weil diese zu den Aufgaben des Parlamentsdienstes gehört (Art. 5 Abs. 2 lit. b.)
¹ Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Ratssekretariats amtiert während den Ratsitzungen als Weibel. In dieser Funktion unterstützt sie oder er die Ratsleitung administrativ bei der Vorbereitung und Durchführung der Ratssitzungen.	¹ Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Parlamentsdienstes amtiert während den Ratsitzungen als Weibelin oder Weibel. In dieser Funktion unterstützt sie oder er die Ratsleitung administrativ bei der Vorbereitung und Durchführung der Ratssitzungen.	Das Wort «Ratssekretariat» wird durch «Parlamentsdienst» ersetzt. Der oder die Weibel/in, welche/r bisher vom Stadtrat bestimmt wurde, ist neu Teil des Parlamentsdienstes und indirekt (über den Ratsschreiber/die Ratsschreiberin) der Ratsleitung unterstellt.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
² Für die Abfassung des Ratsprotokolls kann eine Protokollführerin oder ein Protokollführer angestellt werden.	(aufgehoben.)	Dieser Absatz kann aufgehoben werden, da die Protokollierung zum Aufgabenspektrum des neuen Parlamentsdienstes gemäss Art. 5 zählt.
II. Abschnitt		
Gemeinsame Bestimmungen		
Art. 17 Entschädigungen		
Die Mitglieder, die Fraktionen, die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber die Sekretärinnen oder Sekretäre und die beigezogenen Personen beziehen eine Entschädigung, die vom Grossen Gemeinderat in einem Reglement festgelegt wird.	Die Mitglieder und die Fraktionen beziehen eine Entschädigung, die vom Grossen Gemeinderat in einem Reglement festgelegt wird.	Der Ratsschreiber/die Ratsschreiberin und die Protokollführenden (früher: Sekretär/innen) sind Mitarbeitende des Parlamentsdienstes. Für diese Angestellten werden keine <i>Behörden</i> entschädigungen mehr gezahlt, sondern ein Lohn. Die Anstellungsbedingungen des Ratsschreibers/der Ratsschreiberin regelt der Grosse Gemeinderat bzw. die Ratsleitung. Für die Anstellungen der Mitarbeitenden des Parlamentsdienstes ist deren Leitung zuständig.
Art. 19 Ausstandspflicht		
¹ Ein Mitglied, die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber, eine Sekretärin oder ein Sekretär beziehungsweise eine beigezogene Person hat bei Beratungen und Abstimmungen in den Ausstand zu treten: 1. wenn es sich um ein Geschäft handelt, bei dem das Mitglied, die Sekretärin oder der Sekretär, die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber beziehungsweise die beigezogene Person Vertragspartner der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist; 2. wenn die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Eltern, ein Elternteil oder ein Kind	¹ Ein Ratsmitglied, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Parlamentsdienstes beziehungsweise eine beigezogene Person hat bei Beratungen und Abstimmungen in den Ausstand zu treten: 1. wenn es sich um ein Geschäft handelt, bei dem das Ratsmitglied, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Parlamentsdienstes beziehungsweise die beigezogene Person Vertragspartner der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist; 2. wenn die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Eltern, ein Elternteil oder ein Kind	Inhaltlich ändert sich nichts. Nur die Bezeichnungen werden angepasst.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
des Mitglieds, der Ratsschreiberin oder des Ratsschreibers, der Sekretärin oder des Sekretärs beziehungsweise der beigezogenen Person beteiligt im Sinne von Ziff. 1 ist; 3. wenn eine natürliche oder juristische Person beziehungsweise eine einfache Gesellschaft Beteiligte im Sinne von Ziff. 1 und das Mitglied, die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber, die Sekretärin oder der Sekretär beziehungsweise die beigezogene Person mit der Geschäftsführung oder Vertretung der betreffenden Person oder Personenverbindung beauftragt ist.	des Ratsmitglieds, der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des Parlamentsdienstes beziehungsweise der beigezogenen Person beteiligt im Sinne von Ziff. 1 ist; 3. wenn eine natürliche oder juristische Person beziehungsweise eine einfache Gesellschaft Beteiligte im Sinne von Ziff. 1 und das Ratsmitglied, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Parlamentsdienstes beziehungsweise die beigezogene Person mit der Geschäftsführung oder Vertretung der betreffenden Person oder Personenverbindung beauftragt ist.	
² Städtische Angestellte, die das Amt der Ratsschreiberin oder des Ratsschreibers oder einer Sekretärin oder eines Sekretärs ausüben beziehungsweise beigezogen werden, treten von sich aus oder auf Verlangen der Mehrheit der an der Sitzung Stimmberechtigten in den Ausstand, wenn eine Interessenkollision mit ihrer Stellung bei der Stadt vorliegt.	(aufgehoben.)	Diese Bestimmung kann aufgehoben werden, da die Mitarbeitenden des Parlamentsdienstes neu direkt dem GGR unterstellt sind. Im Übrigen haben beigezogene städtische Angestellte schon heute weder eine beratende Stimme noch ein Antragsrecht. Da Abs. 3 beibehalten wird, kann in jedem Fall eine Mehrheit des Rats bzw. des Ratsorgans über einen Ausstand entscheiden.
Art. 22 Amtsgeheimnis		
Mitglieder der Ratsorgane, Stellvertretende, Hörerinnen und Hörer sowie Sekretärinnen oder Sekretäre und beigezogene Personen sind in Angelegenheiten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.	Mitglieder der Ratsorgane, Stellvertretende, Hörerinnen und Hörer sowie Mitarbeitende des Parlamentsdienstes und beigezogene Personen sind in Angelegenheiten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.	Keine inhaltliche Änderung. Anstelle von «Sekretärinnen und Sekretäre» werden neu «Mitarbeitende des Parlamentsdienstes» aufgeführt.
Art. 23 Öffentlichkeitsarbeit		
⁴ Sekretärinnen oder Sekretären und beigezogenen Personen sind Äusserungen gegenüber	⁴ Mitarbeitenden des Parlamentsdienstes und beigezogenen Personen sind Äusserungen	Nur Begriffsanpassung, keine inhaltliche Änderung.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
der Öffentlichkeit nur mit ausdrücklicher Bewilligung des für die Orientierung der Öffentlichkeit zuständigen Mitglieds gestattet.	gegenüber der Öffentlichkeit nur mit ausdrücklicher Bewilligung des für die Orientierung der Öffentlichkeit zuständigen Mitglieds gestattet.	
Art. 27 Unterstützung von Rat und Ratsorganen		
¹ Die Ratsorgane können Sekretärinnen und Sekretäre wählen. Diese haben beratende Stimme, wenn sie nicht Mitglieder des Rates sind.	(aufgehoben.)	Mit «Sekretärinnen und Sekretäre» sind die heutigen Protokollführenden gemeint, die von den Kommissionen gewählt werden. Diese Bestimmung kann aufgehoben werden, da neu der Parlamentsdienst für die Protokollierung zuständig ist und die Protokollführenden stellt. Eine Wahl in den Kommissionen ist nicht mehr notwendig.
² Rat und Ratsorgane können zur Unterstützung weitere Personen, beispielsweise Sachverständige, beiziehen. Im Falle des Beizugs städtischer Angestellter ist die Einwilligung des zuständigen Mitglieds des Stadtrates erforderlich.	² Rat und Ratsorgane können zur Unterstützung externe Personen, beispielsweise Sachverständige, beiziehen. Im Falle des Beizugs städtischer Angestellter ist die Einwilligung des zuständigen Mitglieds des Stadtrates erforderlich.	Anpassung aufgrund des aufgehobenen Absatz 1.
Art. 29 Protokoll der Ratsorgane		
¹ Die Sekretärin oder der Sekretär eines Ratsorgans führt ein Protokoll, enthaltend: 1. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder, der anwesenden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, der anwesenden Hörerinnen oder Hörer, der oder des Vorsitzenden, der Sekretärin oder des Sekretärs sowie aller weiteren anwesenden Personen; 2. die Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte, die Abstimmungen mit Erwähnung der Anträge und der Stimmenzahl sowie die formellen und	¹ Die Protokollführerin oder der Protokollführer eines Ratsorgans führt ein Protokoll, enthaltend: 1. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder, der anwesenden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, der anwesenden Hörerinnen oder Hörer, der oder des Vorsitzenden, der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie aller weiteren anwesenden Personen; 2. die Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte, die Abstimmungen mit Erwähnung der Anträge	Keine inhaltliche Änderung. Es werden nur die Begriffe «Sekretärinnen» und «Sekretäre» durch «Protokollführerin» bzw. «Protokollführer» ersetzt.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
materiellen Beschlüsse unter Angabe der wesentlichen Beweggründe der Mehr- und Minderheit.	und der Stimmenzahl sowie die formellen und materiellen Beschlüsse unter Angabe der wesentlichen Beweggründe der Mehr- und Minderheit.	
² Die Protokolle der Ratsorgane sind nicht öffentlich. Je eine Ausfertigung des Protokolls wird jedem Mitglied der Ratsleitung, allen Mitgliedern des Ratsorgans, den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, den Hörerinnen oder Hörern, den Fraktionspräsidentinnen oder –präsidenten und den Mitgliedern des Stadtrates zugestellt. Zudem kann jedes Ratsmitglied das Protokoll im Extranet oder auf der Stadtkanzlei einsehen.	² Die Protokolle der Ratsorgane sind nicht öffentlich. Je eine Ausfertigung des Protokolls wird jedem Mitglied der Ratsleitung, allen Mitgliedern des Ratsorgans, den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, den Hörerinnen oder Hörern, den Fraktionspräsidentinnen oder –präsidenten und den Mitgliedern des Stadtrates zugestellt. Zudem kann jedes Ratsmitglied das Protokoll im Extranet oder beim Parlamentsdienst einsehen.	«Stadtkanzlei» wird durch «Parlamentsdienst» ersetzt.
³ Vorgänge, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, sind unter ausdrücklichem Hinweis darauf separat zu protokollieren. Das separate Protokoll wird allen Empfängerinnen und Empfängern gemäss Abs. 2 mit Ausnahme der Fraktionspräsidentinnen oder –präsidenten zugestellt. Es wird im Extranet nicht aufgeschaltet und kann auf der Stadtkanzlei nicht eingesehen werden.	³ Vorgänge, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, sind unter ausdrücklichem Hinweis darauf separat zu protokollieren. Das separate Protokoll wird allen Empfängerinnen und Empfängern gemäss Abs. 2 mit Ausnahme der Fraktionspräsidentinnen oder –präsidenten zugestellt. Es wird im Extranet nicht aufgeschaltet und kann beim Parlamentsdienst nicht eingesehen werden.	«Stadtkanzlei» wird durch «Parlamentsdienst» ersetzt.
Art. 30 Ausfertigung und Veröffentlichung		
¹ Die Ausfertigung der Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sowie deren Veröffentlichung und Mitteilung an die interessierten Stellen obliegt dem Ratssekretariat.	(aufgehoben.)	Die Bestimmung ist aufgrund des neuen Art. 5 Abs. 2 (Zuständigkeit Parlamentsdienst) überflüssig.
Art. 51 Einladung		
⁴ Vom Zeitpunkt der Einladung an stehen die Akten den Ratsmitgliedern bei der Stadtkanzlei	⁴ Vom Zeitpunkt der Einladung an stehen die Akten den Ratsmitgliedern beim Parlaments-	«Stadtkanzlei» wird durch «Parlamentsdienst» ersetzt.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
zur Einsicht offen. Gleichzeitig liegt öffentlich das Protokoll auf, das zur Behandlung allfälliger Einsprachen traktandiert ist.	dienst zur Einsicht offen. Gleichzeitig liegt öffentlich das Protokoll auf, das zur Behandlung allfälliger Einsprachen traktandiert ist.	
Art. 68 Dringliche Motion		
¹ Sofern eine Motion mindestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn mit dem Antrag auf Dringlicherklärung bei der Stadtkanzlei und der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht wird, lässt sie oder er zu Beginn der Sitzung über die Dringlicherklärung abstimmen. Die Dringlichkeit ist von der Erstunterzeichnerin oder vom Erstunterzeichner kurz zu begründen. Eine Diskussion über die Dringlichkeit findet nicht statt.	¹ Sofern eine Motion mindestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn mit dem Antrag auf Dringlicherklärung beim Parlamentsdienst und der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht wird, lässt sie oder er zu Beginn der Sitzung über die Dringlicherklärung abstimmen. Die Dringlichkeit ist von der Erstunterzeichnerin oder vom Erstunterzeichner kurz zu begründen. Eine Diskussion über die Dringlichkeit findet nicht statt.	«Stadtkanzlei» wird durch «Parlamentsdienst» ersetzt.
Art. 72 Dringliches Postulat		
¹ Sofern ein Postulat mindestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn mit dem Antrag auf Dringlicherklärung bei der Stadtkanzlei und der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht wird, lässt sie oder er zu Beginn der Sitzung über die Dringlicherklärung abstimmen. Die Dringlichkeit ist von der Erstunterzeichnerin oder vom Erstunterzeichner kurz zu begründen. Eine Diskussion über die Dringlichkeit findet nicht statt.	¹ Sofern ein Postulat mindestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn mit dem Antrag auf Dringlicherklärung beim Parlamentsdienst und der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht wird, lässt sie oder er zu Beginn der Sitzung über die Dringlicherklärung abstimmen. Die Dringlichkeit ist von der Erstunterzeichnerin oder vom Erstunterzeichner kurz zu begründen. Eine Diskussion über die Dringlichkeit findet nicht statt.	«Stadtkanzlei» wird durch «Parlamentsdienst» ersetzt.
Art. 75 Dringliche Interpellation		
¹ Sofern eine Interpellation vor Sitzungsbeginn mit dem Antrag auf Dringlicherklärung bei der Stadtkanzlei und der Präsidentin oder dem	¹ Sofern eine Interpellation vor Sitzungsbeginn mit dem Antrag auf Dringlicherklärung beim Parlamentsdienst und der Präsidentin oder	«Stadtkanzlei» wird durch «Parlamentsdienst» ersetzt.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
Präsidenten eingereicht wird, lässt sie oder er zu Beginn der Sitzung über die Dringlicherklärung abstimmen. Die Dringlichkeit ist von der Interpellantin oder vom Interpellanten kurz zu begründen; eine Diskussion findet nicht statt.	dem Präsidenten eingereicht wird, lässt sie oder er zu Beginn der Sitzung über die Dringlicherklärung abstimmen. Die Dringlichkeit ist von der Interpellantin oder vom Interpellanten kurz zu begründen. Eine Diskussion über die Dringlichkeit findet nicht statt.	Der letzte Satz wird sprachlich an die Formulierungen in Art. 68 Abs. 1 und Art. 72 Abs. 1 angepasst. Inhaltlich ändert sich nichts.
Art. 83 Fragestunde		
² Fragestellung und Antwort des Stadtrates erfolgen mündlich. Für die Reihenfolge der Behandlung ist der Eingang in der Stadtkanzlei beziehungsweise die Anmeldung in der Fragestunde massgeblich.	² Fragestellung und Antwort des Stadtrates erfolgen mündlich. Für die Reihenfolge der Behandlung ist der Eingang beim Parlamentsdienst beziehungsweise die Anmeldung in der Fragestunde massgeblich.	«Stadtkanzlei» wird durch «Parlamentsdienst» ersetzt.
³ Zuerst werden die bei der Stadtkanzlei eingereichten Fragen behandelt, jedoch höchstens eine Frage pro Mitglied. Dann kommen die in der Fragestunde angemeldeten Fragen an die Reihe, jedoch nur von Mitgliedern, die noch keine Frage gestellt haben. Es folgen weitere bei der Stadtkanzlei eingereichte Fragen. Schliesslich gelangen weitere in der Fragestunde angemeldete Fragen zur Behandlung.	³ Zuerst werden die beim Parlamentsdienst eingereichten Fragen behandelt, jedoch höchstens eine Frage pro Mitglied. Dann kommen die in der Fragestunde angemeldeten Fragen an die Reihe, jedoch nur von Mitgliedern, die noch keine Frage gestellt haben. Es folgen weitere beim Parlamentsdienst eingereichte Fragen. Schliesslich gelangen weitere in der Fragestunde angemeldete Fragen zur Behandlung.	«Stadtkanzlei» wird durch «Parlamentsdienst» ersetzt.
⁴ Fragen, die bei der Stadtkanzlei eingereicht werden, sollen bis am Donnerstag der Vorwoche eintreffen.	⁴ Fragen, die beim Parlamentsdienst eingereicht werden, sollen bis am Donnerstag der Vorwoche eintreffen.	«Stadtkanzlei» wird durch «Parlamentsdienst» ersetzt.